

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26689, 19/27633, 19/28005 Nr. 6 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Bauer, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26879 –

Für mehr Frauen und Vielfalt in Wirtschaft und Führungspositionen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26872 –

Geschlechtergerechtigkeit und Diversität stärken und auf allen Führungsebenen verankern

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulle Schauws, Claudia Müller, Katharina Dröge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/25317 –

Frauen den Weg freimachen – Feste Quote für Unternehmensvorstände einführen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Sowohl die Erwerbsbeteiligung als auch die Qualifikation von Frauen stiegen in der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich an. Gleichwohl seien Frauen in Führungspositionen oftmals noch unterrepräsentiert. Zwar hätten Bemühungen des Gesetzgebers dazu beigetragen, die Geschlechterverteilung in Führungspositionen zu verbessern. Eine gleichberechtigte Verteilung sei aber noch lange nicht erreicht. Das gelte sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion vertritt die Auffassung, dass Vielfalt in den obersten Führungsetagen deutscher Unternehmen noch immer keine gelebte Praxis und erst recht kein Selbstläufer sei. Allerdings greife eine starre Quote, wie sie durch das geplante „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (FüPoG II) eingeführt werden solle, zu kurz, da sie an den Rahmenbedingungen nichts ändere. Der längst bewiesenen Tatsache, dass sich Diversität für Unternehmen auszahle, weil etwa gemischte Teams bessere Entscheidungen trafen, werde nicht ausreichend Rechnung getragen. Allerdings steige der Druck auf die Unternehmen, da die Gesellschaft das Thema in die öffentliche Debatte bringe und das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines Wandels schaffe. Dieser könne jedoch nicht mit der Brechstange einer Quote von oben verordnet werden. Der Wandel müsse vielmehr aus einer Überzeugung für mehr Diversität und den Vorteilen, die sie mit sich brächten, erwachsen und durch entsprechende Maßnahmen eingeleitet und flankiert werden.

Zu Buchstabe c

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion sei die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungsetagen deutscher Unternehmen und Behörden, der 2015 mit dem Führungspositionengesetz begegnet wurde, stark ausgeprägt. Die Praxis zeige, dass es neben gesellschaftlichem Druck feste gesetzliche Vorgaben brauche, um tatsächliche Gleichberechtigung in Einstellungs- und Förderpolitiken herbeizuführen und rückschrittlichen Entwicklungen in Krisenzeiten vorzubeugen. Gleichstellungspolitische Ansprüche, die auf Freiwilligkeit und Selbstverpflichtungen setzten, erzielten nachweislich keine durchschlagende Wirkung. Und auch in den obersten Bundesbehörden herrsche noch lange keine Parität.

Zu Buchstabe d

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion sollte es selbstverständlich sein, dass sich das Geschlechterverhältnis der Gesellschaft auch in den Führungsetagen deutscher Unternehmen widerspiegelt. Allerdings entwickle sich der Frauenanteil in Aufsichtsräten und Vorstandspositionen deutscher Dax-Unternehmen weiterhin zu langsam. Da die derzeit geltende Regelung nur für börsennotierte und mitbestimmte Unternehmen gültig sei, gelte sie für den überwiegenden Teil der Unternehmen in Deutschland nicht. Führungspersonal werde in Deutschland noch immer eher nach dem Ähnlichkeitsprinzip als nach objektiven und professionellen Kriterien wie Kompetenz und Fachwissen rekrutiert. Das führe dazu, dass Frauen mit ihrem Potenzial auch im Jahr 2020 noch weniger Chancen hätten und an die mehrfach abgesicherte Gläserne Decke stießen. Auch bei Unternehmen des Bundes oder mit Bundesbeteiligung sei das Ziel der paritätischen Vertretung von Männern und Frauen noch lange nicht erreicht. Auch Menschen mit Migrationsgeschichte sowie Angehörige der national anerkannten Minderheiten seien in Führungspositionen unterrepräsentiert. Während die Gesellschaft zunehmend vielfältiger werde, spiegle sich dieser Veränderungsprozess kaum in der Verwaltung und Justiz wieder.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26689, 19/27633 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26879 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags Drucksache 19/26872 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags Drucksache 19/25317 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe d

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689 und 19/27633, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Ausführungen im Antrag auf Drucksache 19/26879 sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Ausführungen im Antrag auf Drucksache 19/26872 sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe d

Es wird auf die Ausführungen im Antrag auf Drucksache 19/25317, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689 und 19/27633, in den Anträgen auf Drucksachen 19/26879, 19/26872 sowie 19/25317, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689 und 19/27633, in den Anträgen auf Drucksachen 19/26879, 19/26872 sowie 19/25317, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689 und 19/27633, in den Anträgen auf Drucksachen 19/26879, 19/26872 sowie 19/25317, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689 und 19/27633, in den Anträgen auf Drucksachen 19/26879, 19/26872 sowie 19/25317, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689 und 19/27633, in den Anträgen auf Drucksachen 19/26879, 19/26872 sowie 19/25317, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689, 19/27633 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dem § 340a Absatz 1b wird folgender Satz angefügt:

„Ein Kreditinstitut, das eine Genossenschaft ist, hat § 289f Absatz 4 nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 und 4 des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden.“ ‘

- b) Nummer 5 wird gestrichen.

- c) Nummer 6 wird Nummer 5.

2. In Artikel 6 werden die Wörter „Die §§ 289f, 334, 340a Absatz 2 sowie die §§ 340n, 341a und 341n“ durch die Wörter „Die §§ 289f, 334 Absatz 1, § 340n Absatz 1 und § 341n Absatz 1“ ersetzt.

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird § 76 Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Mitglied eines Vorstands, der aus mehreren Personen besteht, hat das Recht, den Aufsichtsrat um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn es wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann. Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Recht Gebrauch, muss der Aufsichtsrat die Bestellung dieses Vorstandsmitglieds

1. im Fall des Mutterschutzes widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zusichern,
2. in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Vorstandsmitglieds zusichern; der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aufsichtsrat kann von dem Widerruf der Bestellung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann der Aufsichtsrat die Bestellung des Vorstandsmitglieds auf dessen Verlangen mit Zusicherung der Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten widerrufen. Das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit bleibt auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Absatzes 1 unberührt. Die Vorgabe des § 76 Absatz 2 Satz 2, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, gilt während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 auch dann als erfüllt, wenn diese Vorgabe ohne den Widerruf eingehalten wäre. Ein Unterschreiten der in der Satzung festgelegten Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 unbeachtlich. § 76 Absatz 3a und § 393a Absatz 2 Nummer 1 finden auf Bestellungen während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten wäre. § 88 ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 entsprechend anzuwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung - Montan-Mitbestimmungsgesetz -“ werden durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 107 Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2, 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.“
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und § 111 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“
- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und dem § 393a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Länder können die Vorgaben des Absatzes 2 durch Landesgesetz auf Aktiengesellschaften erstrecken, an denen eine Mehrheitsbeteiligung eines Landes entsprechend Absatz 1 besteht. In diesem Fall gelten für Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung eines Landes, die der Mitbestimmung unterliegen, die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. In Artikel 8 Nummer 2 wird in Absatz 1 Satz 1 des neu einzufügenden Paragraphen das Wort „achten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:
- „Die Vorgabe des Satzes 1, dass das Leitungsorgan aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, gilt während des Zeitraums nach § 84 Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Aktiengesetzes auch dann als erfüllt, wenn diese Vorgabe ohne den Widerruf eingehalten wäre.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Besteht das Leitungsorgan einer börsennotierten Gesellschaft, deren Aufsichtsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, aus mehr als drei Personen, so muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Leitungsorgans sein. Eine Bestellung eines Mitglieds unter Verstoß gegen dieses Beteiligungsgebot ist nichtig. Die Sätze 1 und 2 sind bei der Bestellung einzelner oder mehrerer Mitglieder ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 27 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zu beachten. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. Die Sätze 1 und 2 sowie § 52a Absatz 2 Nummer 1 finden auf Bestellungen während des Zeitraums nach § 84 Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Aktiengesetzes keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten wäre.“
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Sind in einer börsennotierten Gesellschaft, deren Verwaltungsrat aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, mehr als drei geschäftsführende Direktoren bestellt, so muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann geschäftsführender Direktor sein. Eine Bestellung eines geschäftsführenden Direktors unter Verstoß gegen dieses Beteiligungsgebot ist nichtig. Die Sätze 1 und 2 sind bei der Bestellung einzelner oder mehrerer geschäftsführender Direktoren ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten nach Artikel 27 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zu beachten. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein geschäftsführender Direktor hat das Recht, den Verwaltungsrat um seine Abberufung zu ersuchen, wenn er wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann und neben ihm mindestens ein weiterer geschäftsführender Direktor bestellt ist. Macht ein geschäftsführender Direktor von diesem Recht Gebrauch, muss der Verwaltungsrat diesen geschäftsführenden Direktor

1. im Fall des Mutterschutzes abberufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zusichern,
2. in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit abberufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des geschäftsführenden Direktors zusichern; der Verwaltungsrat kann von der Abberufung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann der Verwaltungsrat den geschäftsführenden Direktor auf dessen Verlangen für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten abberufen. Das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit bleibt auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Absatzes 1 unberührt. Ein Unterschreiten der in der Satzung festgelegten Mindestzahl an geschäftsführenden Direktoren ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 unbeachtlich. Absatz 1a und § 52a Absatz 2 Nummer 4 finden auf Bestellungen während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne die Abberufung eingehalten wäre. Von den Bestimmungen dieses Absatzes kann nicht gemäß Absatz 5 Satz 1 abgewichen werden. Absatz 8 in Verbindung mit § 88 des Aktiengesetzes ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 entsprechend anzuwenden.“

- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
- c) In Nummer 4 wird § 52a wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Leitungsorgans“ und das Wort „achten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
 - bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Länder können die Regelungen des Absatzes 2 durch Landesgesetz auf Gesellschaften erstrecken, an denen

eine Mehrheitsbeteiligung eines Landes entsprechend Absatz 1 besteht.“

6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird § 36 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Geschäftsführer hat das Recht, um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn er wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann und mindestens ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist. Macht ein Geschäftsführer von diesem Recht Gebrauch, muss die Bestellung dieses Geschäftsführers

1. widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zugesichert werden,
2. in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Geschäftsführers zugesichert werden; von dem Widerruf der Bestellung kann abgesehen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann die Bestellung des Geschäftsführers auf dessen Verlangen für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten widerrufen werden. § 77a Absatz 2 findet auf Bestellungen während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten wäre.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und § 52 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und dem § 77a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Länder können die Vorgaben der Absätze 2 und 3 durch Landesgesetz auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstrecken, an denen eine Mehrheitsbeteiligung eines Landes entsprechend Absatz 1 besteht. In diesem Fall gelten für Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung eines Landes, die der Mitbestimmung unterliegen, die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
7. In Artikel 11 Nummer 2 wird in Absatz 2 Satz 1 des neu anzufügenden Paragraphen das Wort „achten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
8. Artikel 12 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird § 9 Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“
- b) In Buchstabe b wird § 9 Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen.“
9. In Artikel 24 Nummer 4 wird dem neu anzufügenden Paragraphen folgender Satz angefügt:
- „Bei Krankenkassen mit bis zu 500 000 Mitgliedern, deren Vorstand am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 27 Satz 1 dieses Gesetzes] aus zwei Mitgliedern besteht, ist einmalig die Wiederbestellung dieser Vorstandsmitglieder entgegen § 35a Absatz 4 Satz 2 zulässig.“
10. Artikel 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Filmförderungsgesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413) wird wie folgt geändert:
1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2“ ersetzt.“
- b) den Antrag auf Drucksache 19/26879 abzulehnen.
- c) den Antrag auf Drucksache 19/26872 abzulehnen.
- d) den Antrag auf Drucksache 19/25317 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Melanie Bernstein
Berichterstatlerin

Josephine Ortleb
Berichterstatlerin

Mariana Iris Harder-Kühnel
Berichterstatlerin

Nicole Bauer
Berichterstatlerin

Doris Achelwilm
Berichterstatlerin

Ulle Schauws
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Melanie Bernstein, Josephine Ortleb, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Bauer, Doris Achelwilm und Ulle Schauws

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26689** in seiner 212. Sitzung am 25. Februar 2021 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Zusätzlich hat der Deutsche Bundestag diese Vorlage in seiner 220. Sitzung am 14. April 2021 dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/27633** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 (Drucksache 19/28005 Nr. 6) an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/26879** in seiner 212. Sitzung am 25. Februar 2021 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/26872** in seiner 212. Sitzung am 25. Februar 2021 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/25317** in seiner 212. Sitzung am 25. Februar 2021 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Ausgehend von der Feststellung, dass die bisherigen Bemühungen des Gesetzgebers zwar dazu beigetragen hätten, die Geschlechterverteilung in Führungspositionen zu verbessern, aber eine gleichberechtigte Verteilung noch lange nicht erreicht sei, zielten die Regelungen des Gesetzentwurfs darauf ab, die Wirksamkeit des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) zu erhöhen und die bestehenden Regelungen sowohl für die Privatwirtschaft als auch für den öffentlichen Dienst weiterzuentwickeln.

Der Gesetzentwurf enthält daher rechtliche Vorgaben in den folgenden Bereichen:

1. Weiterentwicklung der Regelungen für die Privatwirtschaft,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) Einführung einer Vorstandsquote im Sinne eines Mindestbeteiligungsgebots,
 - b) Begründungspflicht für die Zielgröße Null und Verbesserung des Sanktionsmechanismus bei der Verletzung von Berichtspflichten,
2. Novellierung der gesetzlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst des Bundes und Mindestbeteiligung in Leitungsorganen von Unternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung,
 3. Ausweitung der fixen Aufsichtsratsquote auf Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes,
 4. Novellierung der gesetzlichen Regelungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion schlägt eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen der Wandel hin zu mehr Vielfalt in den obersten Führungsetagen deutscher Unternehmen eingeleitet und flankiert werden sollte.

Der Deutsche Bundestag solle daher die Bundesregierung dazu auffordern, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zu ergreifen, um etwa

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Karriere und Privatleben (Familie, Kinder, Pflege Angehöriger, Ehrenamt) zu verbessern,
- Mädchen für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern und ihnen den Zugang zu diesen Themen, Fächern und Studiengängen zu erleichtern,
- den Wandel weg von der Präsenzkultur hin zur Ergebniskultur zu begleiten, um mehr Flexibilität zu ermöglichen und

die nach wie vor bestehende Lohnlücke zwischen den Geschlechtern zu schließen.

Zu Buchstabe c

Um den traditionellen Ausschlüssen und Unterrepräsentationen von Frauen in höheren Gehalts- und Entscheidungsebenen entgegenzuwirken, solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, Gesetzentwürfe vorzulegen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um:

1. mit dem FöPoG II Regelungen für die Privatwirtschaft zu erlassen, die den Mindest-Frauenanteil in Aufsichtsräten und Unternehmensvorständen entsprechend ihres Anteils an der Bevölkerung quotierten und konkrete, zeitliche Maßnahmen zur Zielerreichung sowie abgestufte Sanktionen bei Nichteinhaltung formuliere;
2. das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) wirksam nachzuschärfen und die Beteiligungs- und Durchsetzungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten zu stärken;
3. das Bundesgremiengesetz (BGremBG) um Vorgaben zu ergänzen, die auf schnellere Erreichung eines Frauenanteils von mindestens 50 Prozent in Gremien des Bundes abzielen;
4. ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um Gleichstellung auch in kleineren und mittleren Unternehmen zu stärken und
5. die von der Europäischen Kommission 2012 vorgeschlagenen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2012)614final) nicht länger zu blockieren, sondern aktiv zu unterstützen.

Zu Buchstabe d

Damit Frauen auf dem Weg bis zur Unternehmensspitze keine strukturellen Hindernisse im Weg stünden, müsse nach Auffassung der antragstellenden Fraktion Gleichstellung als umfassendes Unternehmensziel verstanden und mit konkreten Prozessen hinterlegt werden, mit denen die Unternehmen den Anteil von weiblichen Führungskräften erhöhten. Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung daher auffordern,

1. bestimmte gesetzliche Regelungen für die Privatwirtschaft zu erlassen, um den Frauenanteil in Unternehmensvorständen und Aufsichtsräten deutlich zu erhöhen;
2. bestimmte Regelungen für die Privatwirtschaft zu erarbeiten und gesetzlich festzuschreiben, die konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils auch unterhalb der obersten Führungsebene beinhalteten;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. im Bereich des öffentlichen Dienstes und der Unternehmen mit Bundesbeteiligung bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um als gutes Beispiel voranzugehen;
4. für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Führungspositionen zu sorgen sowie die Beratungen zum Richtlinienvorschlag zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen von Unternehmen auf die Tagesordnung zu setzen, damit diese zügig verabschiedet und in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt werde.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26689 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689, 27633 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689, 19/27633 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689, 19/27633 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/26879 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/26872 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 19/26872 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/26872 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/26872 in seiner 131. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/26872 in seiner 93. Sitzung am 24. März 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 19/25317 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/25317 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/25317 in seiner 131. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnisse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689, 19/27633 den Antrag auf Drucksache 19/26879, den Antrag auf Drucksache 19/26872 sowie den Antrag auf Drucksache 19/25317 in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und

- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26689, 19/27633 in der geänderten Fassung,
- mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26879,
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26872 sowie
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/25317

empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 83. Sitzung am 1. März 2021 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26689 sowie zum Antrag auf Drucksache 19/25317 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. In diese Anhörung wurde der Antrag der Fraktion der FDP „Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Führungsetagen durch Auszeiten ermöglichen“ auf Drucksache 19/20780 nach § 70 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) einbezogen. Im Verlauf der öffentlichen Anhörung wurde folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Prof. Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb, Universität zu Köln;
- Dr. Philine Erfurt Sandhu, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin;
- Dr. Daniela Favoccia, Hengeler Müller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Frankfurt am Main;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Antje Kapinsky, Verein Spitzenfrauen Gesundheit e. V., Berlin;
- Janina Kugel, Kugel & Associates GmbH, Berlin;
- Dr. Gisela Notz, Berlin;
- Dr. Friederike Rotsch, Merck KGaA, Darmstadt;
- Sarna Röser, DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V., Berlin;
- Tanja Demmel, Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur Sitzung am 1. März 2021 sind auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26689 lag dem Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung (Beirat) auf der Ausschussdrucksache 19(13)123 vor, die dieser in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 beschlossen hatte. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- SDG 5 - Geschlechtergleichheit,
- Indikatorenbereich 5.1 - Gleichstellung sowie
- Indikator 5.1.b – Frauen in Führungspositionen in Wirtschaft.

Der Beirat bezog sich dabei auf folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung zum Gesetzentwurf:

„Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, denn sie fördern die von den SDG (Sustainable Development Goals, dort Ziel 5) der UN-Agenda 2030 postulierte Geschlechtergleichheit durch:

- die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen,
- die personelle Diversität in Führungspositionen in der Privatwirtschaft, die eine bessere Unternehmensführung und eine höhere internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen bewirken soll,
- eine Veränderung der Unternehmenskultur hin zu mehr Arbeitnehmerfreundlichkeit und Flexibilität,
- insgesamt die Schließung gleichstellungspolitischer Lücken.“

Der Beirat bewertet diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26689, 19/27633 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)152 eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

In der abschließenden Beratung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, dass man nach viel Arbeit ein gutes Gesetz verabschieden werde. Man bedanke sich bei den am Beratungsverlauf Beteiligten. Ziel des Gesetzes sei es, den Anteil von Frauen in Führungspositionen im Öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zu steigern und die gleichberechtigte Teilhabe zu verbessern. Das Gesetz sei ein wichtiger Schwerpunkt der Legislaturperiode gewesen. Wichtig sei, dass auch der Mutterschutz und Auszeiten für Pflege im Gesetz verankert würden.

Wenn man im Rahmen des Gesetzes über Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten spreche, dürfe man nicht vergessen, dass es sich in diesen Fällen um Frauen handle, die in der Karriereleiter bereits weit oben stünden und daher nur einen Teil aller Frauen ausmachten. Es sei wichtig, die Mehrheit der Frauen in die Lage zu versetzen, sich für eine Führungsposition qualifizieren zu können. Es bestehe Einigkeit, dass daran in Zukunft weiter zu arbeiten sei.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, dass Frauen in der Tat sehr viel seltener in Top-Positionen zu finden seien als Männer. Deutschland könnte als Industrienation das Potenzial gut ausgebildeter und motivierter Frauen noch viel stärker nutzen. Allerdings werde allein der Fachkräftemangel aufgrund der demographischen Krise die Diskussion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

über Frauenquoten langfristig überflüssig machen. Man brauche das vorliegende Gesetz nicht. Es verstoße gegen die Artikel 3, 12 und 14 des Grundgesetzes und greife in eklatanter Weise in die Privatwirtschaft ein. Wenn Unternehmer Verantwortung übernehmen und mit ihrem Vermögen haften, müssten sie auch die Personalpolitik ihres Unternehmens selbst bestimmen können.

Außerdem berge das Gesetz die Gefahr, Frauen einen Bärendienst zu erweisen. „Quote statt Qualifikation“ sei der Makel, der künftig hochqualifizierten Frauen in Führungspositionen anhängen werde. Noch schlimmer sei, dass Unternehmen vermutlich künftig reine Versorgungspöstchen zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Frauenquote einrichteten.

Auch werde das Gesetz nur einem kleinen Teil der Frauen zu unverhoffter Karriere verhelfen. Dem Großteil der Frauen werde es überhaupt nichts bringen. Ursache für die geringe Zahl von Frauen in Führungspositionen sei nämlich in erster Linie die unbezahlte Sorgearbeit. Damit seien Frauen, insbesondere Mütter, viel stärker belastet als Männer. An dieser Stelle müsste man ansetzen, anstatt ein überflüssiges Gesetz zu präsentieren. Hier brauche es kreative Lösungen. Im Koalitionsvertrag habe die Koalition beabsichtigt, steuerfreie Zuschüsse für haushaltsnahe Dienstleistungen zu realisieren. Man sei gespannt auf diese und andere parlamentarische Initiativen in diese Richtung.

Der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde abgelehnt. Er offenbare das Wesen der grünen Politik. Wenn es nicht um Verbote gehe, dann um Bevormundung. Er sei frei von Wirtschaftskompetenz und verletze die Artikel 9, 12 und 14 des Grundgesetzes.

Der Antrag der FDP enthalte einige gute Aspekte, die mit der Frauen- und Familienpolitik der AfD konform gingen. Es sei richtig, dass man mehr Frauen für sog. MINT-Fächer begeistern müsse, wenn mehr Frauen in Führungspositionen kommen sollten. Man brauche eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Trotzdem sei der Antrag letztlich ein Kotau vor dem links-grünen Zeitgeist. Weil Quoten unternehmerfeindlich seien, wolle die FDP sie nicht wirklich. Aber ganz ohne irgendein Diversity-Management oder Geschlechtervielfalt in Führungsetagen wolle man es als FDP aber auch nicht.

Beim Antrag der Fraktion der DIE LINKE. wisse jeder, dass linke Ideen und eine funktionierende Marktwirtschaft in der Regel nicht konform gingen. Eine starre 50 Prozent-Quote in allen Branchen – auch zum Beispiel im Maschinenbau – zu fordern, sei wirklichkeitsfremd. Deswegen könne die AfD diesen Antrag nur ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** gab an, dass es ein großer Erfolg und ein starkes Signal für die Frauen in Deutschland und die Gleichstellungspolitik sei, dass dieses Gesetz komme. Man habe es in vielen Verhandlungen geschafft, Strukturen zu verändern. Mit Freiwilligkeit könne man derartige Strukturen nicht verändern. Wo früher Widerstände gewesen seien, ebne man jetzt Frauen den Weg in die Vorstände.

Die SPD-Fraktion habe an ihren Zielen festgehalten. Man gehe mit den jetzt vorgelegten Regelungen auch über den Koalitionsvertrag hinaus. Das sei besonders bei der Mindestbeteiligung bei Vorständen erfreulich. Man schaffe durch das Gesetz eine neue Realität, in der Frauen ganz selbstverständlich in den Vorständen von großen Unternehmen mit am Tisch säßen, wenn diese drei Vorstandsmitglieder hätten. Frauen entschieden also künftig mit. Das werde große Veränderungen in der Wirtschaft und für alle Frauen bringen.

Es werde neue verbindliche Regelungen für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen des Bundes geben. Auch hier sei die Vorbildfunktion wichtig. Auch sei die Vorbildfunktion im öffentlichen Dienst wichtig, wo man bis 2025 alle Führungspositionen paritätisch besetzen wolle. Wichtig sei auch gewesen, dass die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherungen mindestens eine Frau in den Vorstand berufen müssten.

Man sei froh, dass die Regelung „Stay on board“ getroffen werde. Es sei aber auch wichtig gewesen, dass die Unternehmen, die sich die Zielgröße „null“ ohne Begründung setzten, in Zukunft begründen müssten, warum sie keine Frau fänden und dies auch öffentlich gemacht werde. Ansonsten drohten Sanktionen. Sanktioniert würden auch Unternehmen, die keine Zielgrößen angäben.

In den Verhandlungen habe die SPD mit dem Koalitionspartner einige Schritte gehen müssen. So habe man sich bei den Übergangsfristen anstelle von 18 Monaten auf 12 Monate Übergangsfrist geeinigt habe. Auch bei Vorständen von Krankenkassen mit bis zu 500.000 Mitgliedern habe die CDU/CSU-Fraktion eine uneingeschränkte Wiederberufung vorgesehen. Hier sei jetzt nur noch eine einmalige Wiederberufung von jetzigen Vorständen möglich.

Trotz der Kompromisse sei man froh, mit diesem Gesetz eine neue Realität zu schaffen, in der Frauen mitentschieden.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, dass sie das Ziel teile, mehr Frauen für Führungspositionen zu gewinnen und eine moderne Gesellschaft und Arbeitswelt zu ermöglichen, in der gleiche Verwirklichungschancen für Männer und Frauen selbstverständlich seien. Die FDP setzte aber eher auf einen „Ermöglichungs-Ansatz“ statt auf einen „Quoten-Ansatz“. Letzterer sei nicht zielführend und greife in die unternehmerische Freiheit ein. Deshalb könne man den vorliegenden Gesetzentwurf nicht unterstützen und müsse auch die Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. ablehnen.

Viel entscheidender seien die richtigen Rahmenbedingungen einer modernen Arbeitswelt, die familienfreundlich sei und Vielfalt ermögliche, in der Flexibilität und eine Anpassung des Arbeitszeitgesetzes endlich Realität werde, in der Jobsharing und Topsharing selbstverständlich sei für junge Frauen, aber auch junge Männer und in der Lebensereignisse wie die Geburt eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen auch in der Berufswelt dazu gehörten. Deshalb habe die FDP als erste Fraktion auch die Auszeit für Führungskräfte gefordert. Es sei erfreulich, dass CDU/CSU und SPD dies umsetzen. Dem entsprechenden Änderungsantrag werde die FDP zustimmen.

Führungskräfte hätten eine besondere Strahlkraft ins eigene Unternehmen, aber auch zu Stakeholdern. Ein Unternehmer oder ein Vorstand habe nicht nur das eigene Unternehmen und die eigenen Mitarbeiter im Blick, sondern auch die Geschäftspartner. Es sei zwingend notwendig und nicht nur auf Top-Ebene wichtig, um Vielfalt zu haben. Vielmehr müsse man sich auch die anderen Führungsebenen ansehen. Deshalb sei ein Talentmanagement auf allen Ebenen notwendig. Es komme auf eine moderne Führungskultur und Arbeitswelt an. Diesen Kulturwandel habe man noch nicht vollständig bestritten. Gemeinsam sei dieses Ziel zu erreichen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** meinte, dass das Gesetz nicht genügend Wirkung erziele. Es sei lediglich minimal-invasiv, auch wenn verschiedene Bereiche verändert würden, die medial nicht immer Ausdruck fänden.

Es gehe um die sogenannte Vorstandsquote. Es gehe um die Zielgröße „null“, die noch viel zu wenig sanktioniert und begründungspflichtig sei. Es gehe um eine feste Quote für Aufsichtsräte. Es gehe im Gesetz nicht um 50-Prozent-Quote – gemessen am Bevölkerungsanteil von Frauen und Männern – sondern um eine Mindestbeteiligung, was den Anspruch, Frauen in diesen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert seien, angemessen zu fördern, konterkariere. Das Gesetz gebe sich hier mit viel zu wenig zufrieden.

Akzeptabel seien die Regelungen auf Ebene des Bundesgremienbesetzungsgesetzes. Hier gebe es mehr Veränderung. Man sei etwas erschrocken gewesen, als kürzlich im Raum gestanden habe, dass das vorliegende Gesetz möglicherweise nicht abgeschlossen werde, weil es der CDU/CSU zu weit gehe.

Die Übergangszeit für die neuen Regelungen sehe man kritisch. Das Vorgängergesetz sei von 2015. Der Bedarf sei seit langer Zeit bekannt. Es hätte deutlich mehr passieren müssen.

Auch die vorliegenden Anträge der anderen Fraktionen gingen nicht weit genug. Das gelte für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Den FDP-Antrag müsse man ablehnen, weil er sich gegen die Quote ausspreche, obwohl Evaluationen zeigten, dass es nur dort zu Veränderungen komme, wo wirksam quotiert werde.

Vor diesem Hintergrund hoffe man, dass das vorliegende Gesetz nur ein erster Schritt sei, dem weitere folgten, und dass das Gesetz eine Strahlkraft auch über die konkreten Vorgaben hinaus entwickle. Wer an dieser Stelle von Versorgungspöstchen für Frauen spreche, disqualifiziere sich angesichts der Zahlen, die zeigten, dass Frauen eher ausgeschlossen als bevorteilt würden.

Es gebe viel mehr zu tun als das, was das vorliegende Gesetz abdecke. Daher könne sich die Fraktion DIE LINKE. nur enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass sie einen eigenen umfangreichen Antrag als Alternative zu dem, was die Koalition auf den letzten Metern doch geschafft habe, vorgelegt habe. Das Gesetz habe auf der Kippe gestanden.

Man kritisiere, dass das vorliegende Gesetz deutlich hinter seinen Möglichkeiten bleibe. Der Gesetzentwurf mit seinen Änderungen sei ein nochmals abgeschwächter Kompromiss, weil es mutmaßlich Sorge gebe, dass die Wirtschaft nicht mitgehe. Die Übergangsfristen bei den Vorstandsbesetzungen seien nochmals aufgeweicht und von acht auf zehn Monate verlängert worden. Die Möglichkeit, dass amtierende Vorstände kleiner Krankenkassen

erneut bestellt werden könnten, bedeute, dass es weiterhin Vorstände ohne Frauen geben könne. Das Gesetz lasse sehr viele Lücken, auch über die nächsten Jahre. Vorstände, die ausschließlich von Männern besetzt seien, blieben auf diese Weise möglich. Auch die Möglichkeit einer dreimonatigen Auszeit von Vorständen aus familiären Gründen sei zwar begrüßenswert, sei aber kein Ersatz für einen schlechten Kompromiss.

Richtung CDU/CSU sei zu sagen, dass ein Kulturwandel erst dann da sei, wenn man die kritische Masse in den Vorständen erreicht habe. Das gelte genauso bei den Aufsichtsräten. Deshalb brauche es mindestens ein Drittel an Frauen in den Vorständen. Daher hätten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag eine Mindestquote von 33 Prozent für die Vorstände börsennotierter und mitbestimmter Unternehmen gefordert und auch eine Erhöhung und Ausweitung der Frauenquote in den Aufsichtsräten. Hier solle eine Mindestquote von 40 Prozent erreicht werden. Auch die Frauen, die in Vorständen seien, bestätigten, dass dies der entscheidende Punkt sei.

Beim FDP-Antrag sei „Stay on board“ ein guter Aspekt. Der Rest des Antrages lehne Forderungen zur Bekämpfung struktureller Diskriminierung von Frauen, die nicht gesehen werden, ab. Deshalb sei der Antrag abzulehnen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sehe Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils vor. Die Forderung einer Mindestquote bzw. einer Zielquote von 50 Prozent unterstütze man. Die Realität sei aber, dass dies nur in Schritten möglich sei. Daher enthalte man sich zu diesem Antrag.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26689, 19/27633 erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 5)

Die Änderungen berücksichtigen die im Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vorgesehene Aufhebung des § 340a Absatz 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des § 341a Absatz 2 Satz 4 HGB.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 7)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen stellen klar, dass Zielgrößen, die – wie in der Praxis üblich – in Prozentangaben festgelegt werden, umgerechnet auf die Größe der jeweiligen Führungsebene vollen Personenzahlen entsprechen müssen. Hierdurch wird insbesondere einer Umgehung der Zielgröße Null vorgebeugt: Es ist nicht zulässig, den angestrebten Frauenanteil in Form einer Prozentangabe größer als Null festzulegen, die tatsächlich keine Frau als Führungskraft bedeutet (Beispiel: Bei einer Gesamtgröße der Führungsebene von 10 Personen wird die Zielgröße 5% festgelegt). Im Gegenzug entfällt die im Regierungsentwurf vorgesehene Verpflichtung für die Unternehmen, in der Zielgröße stets die angestrebte Anzahl weiblicher Führungskräfte anzugeben.

Maßgebliche Bezugsgröße für die Umrechenbarkeit der Prozentangabe in eine volle Personenzahl ist die Besetzung der Führungsebene, wie sie im Zeitpunkt der Festlegung der Zielgröße für das Ende des Festlegungszeitraums angenommen wird. Dies entspricht der Zukunftsbezogenheit der Zielgrößen und ist zudem nicht neu: Bereits heute ist die Einbeziehung der voraussichtlichen Größe der Führungsebene ein notwendiger Zwischenschritt bei der Festlegung des angestrebten Frauenanteils.

Eine im Festlegungszeitpunkt zulässige Prozentangabe wird nicht dadurch nachträglich unzulässig, dass sich die Besetzungszahl anders entwickelt als angenommen und die Prozentangabe daher am Ende des Festlegungszeitraums tatsächlich keiner vollen Personenzahl mehr entspricht. Wird beispielsweise erwartet, dass die Führungsebene nach Ablauf des Festlegungszeitraums aus 15 Personen besteht, so ist es zulässig, die Zielgröße 40% – sechs Personen – festzulegen. Vergrößert sich die Führungsebene dann etwa infolge einer Umstrukturierung bis

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zum Ende des Festlegungszeitraums auf 18 Personen (oder verkleinert sich auf zwölf Personen), so wird die Zielgröße nicht nachträglich unzulässig, weil sie jetzt bezogen auf die tatsächliche Größe 7,2 Personen (bzw. 4,8 Personen) entspricht.

Wird die Zielgröße verfehlt, so ist die Abweichung wie bereits nach geltendem Recht zu begründen.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Nummer 2)

Zu Buchstabe a

Der neue § 84 Absatz 3 des Aktiengesetzes (AktG) regelt das Recht eines Vorstandsmitglieds auf Widerruf seiner Bestellung und die Möglichkeit des Aufsichtsrats zum Widerruf in den genannten Lebenssachverhalten. Er enthält ein abgestuftes System, das sich unter Berücksichtigung der Bedeutung der geregelten Lebenssachverhalte wie folgt darstellt:

Nach Satz 1 der Neuregelung besteht in den Fällen des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit ein Recht des Vorstandsmitglieds auf zeitweisen Widerruf, das heißt auf Aussetzung seiner Bestellung. Der Begriff des Mutterschutzes ist an die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) angelehnt. Der Begriff der Elternzeit orientiert sich an § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) und der Begriff der Pflege an den Regelungen in § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG).

Satz 2 Nummer 1 legt fest, dass das Recht auf Widerruf der Bestellung im Falle des Mutterschutzes den Widerruf für den Zeitraum der in § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG enthaltenen Schutzfristen umfasst. Diese Schutzfristen sind für den Widerruf und die Zusicherung der Wiederbestellung maßgeblich, so dass sich im Regelfall ein Zeitraum zwischen Widerruf und zugesicherter Wiederbestellung von insgesamt 14 Wochen ergibt. Der Aufsichtsrat muss die Bestellung widerrufen, ohne dass es einer Abwägung bedarf oder dem Verlangen des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund entgegengehalten werden kann. Sollte sich die Schutzfrist aufgrund § 3 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 2 MuSchG verkürzen oder verlängern, ist der Beschluss zum Widerruf der Bestellung entsprechend anzupassen.

Nach Satz 2 Nummer 2 besteht in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit ebenfalls ein Anspruch des Vorstandsmitglieds auf Widerruf seiner Bestellung, allerdings nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Die Dauer der „Auszeit“ innerhalb dieser Grenze bestimmt sich nach dem Verlangen des Vorstandsmitglieds. Hier hat der Aufsichtsrat grundsätzlich den Widerruf vorzunehmen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, aufgrund dessen er von dem Widerruf absehen kann. Ein solcher kann sich etwa aus dem Zeitpunkt des Gesuchs des Vorstandsmitglieds ergeben, und zwar dann, wenn dieses Gesuch zur Unzeit erfolgt und z. B. in dem betroffenen Ressort eine Vielzahl wichtiger Entscheidungen ansteht, so dass bei Widerruf ein Schaden für die Gesellschaft zu befürchten ist. Die Entscheidung darüber, ob bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Widerruf der Bestellung abgesehen wird, liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Durch diese Einschränkung des Rechts des Vorstandsmitglieds wird gewährleistet, dass dem Aufsichtsrat eine Entscheidungskompetenz verbleibt und dass auch den Interessen der Anteilseigner und der Gesellschaft Rechnung getragen wird. Wenn der Aufsichtsrat das Gesuch ablehnt, sollte er schriftlich begründen, aus welchem wichtigem Grund dem Wunsch zurzeit nicht entsprochen werden kann.

Verlangt das Vorstandsmitglied in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit einen Widerruf seiner Bestellung über einen Zeitraum über drei Monate hinaus, liegt es nach Satz 3 allein im Ermessen des Aufsichtsrats, den Widerruf der Bestellung vorzunehmen. Er muss für den Fall seiner Ablehnung keinen wichtigen Grund anführen und verfügt damit über die vollständige Entscheidungskompetenz. Obergrenze für die „Auszeit“ sind zwölf Monate.

Die von den genannten sozialrechtlichen Regelungen des MuSchG, des BEEG und des PflegeZG erfassten Lebenssachverhalte, die Voraussetzungen dieser Beschäftigungsverbote oder Ansprüche sowie deren Umfang stellen grundsätzlich auch das Leitbild der gesellschaftsrechtlichen Regelung dar. Dennoch handelt es sich – mit Ausnahme des auf die Schutzfristen beschränkten Verweises auf das MuSchG – um eine eigenständige gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung, die nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen der sozialrechtlichen Vorschriften nachzeichnet und deren Ziel nicht darin besteht, die Stellung des Vorstandsmitglieds derjenigen eines Arbeitnehmers anzunähern oder gar das Vorstandsmitglied einem Arbeitnehmer gleichzustellen. Vorstandsmitglieder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sind keine Arbeitnehmer, ihre Stellung entspricht vielmehr weitgehend der eines Unternehmers. Arbeitnehmerschutzrechte sind nur insoweit anzuwenden, als die Stellung des Vorstandsmitglieds in tatsächlicher Hinsicht der eines Arbeitnehmers ähnlich ist (Hüffer/Koch, 15. Auflage 2021, AktG § 84 Randnummer 24). Das Ziel der Neuregelung besteht vielmehr darin, dem Vorstandsmitglied in den genannten Lebenssituationen das Recht auf oder dem Aufsichtsrat die Möglichkeit zum zeitweisen Widerruf der Bestellung zu gewähren, um die sich aus dem Amt ergebenden Haftungsgefahren vollständig zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund dienen die sozialrechtlichen Vorschriften hier lediglich als Leitbild für das Recht auf zeitweisen Widerruf. Die Regelung lässt das Recht des Vorstandsmitglieds, sein Amt endgültig niederzulegen, unberührt.

Das Vorstandsmitglied hat darzulegen und zu beweisen, dass einer der genannten Fälle (Mutterschutz, Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit) vorliegt. Rechtlich handelt es sich um die Beendigung der Bestellung durch Widerruf verbunden mit einer erneuten Bestellung. Erfolgt der Widerruf der Bestellung, geht mit diesem zugleich ein Anspruch auf Neubestellung nach dem jeweils einschlägigen Zeitraum einher. Dieser Anspruch kann dadurch erfüllt werden, dass das Vorstandsmitglied nach Ablauf des in Satz 2 oder 3 genannten Zeitraums oder bereits zeitgleich mit dem Widerruf aufschiebend befristet auf den Ablauf des Zeitraums erneut bestellt wird.

Der Aufsichtsrat muss den Widerruf der Bestellung des Vorstandsmitglieds in allen Fällen in angemessen kurzer Frist vornehmen.

Durch die Regelung eines Rechts auf und der Möglichkeit zum Widerruf der Bestellung wird gewährleistet, dass das Vorstandsmitglied während der „Auszeit“ vollständig von allen Pflichten und Haftungsrisiken befreit ist. Zugleich hat es die Sicherheit, wiederbestellt zu werden, weil der Widerruf der Bestellung gleichzeitig mit der Zusicherung der späteren erneuten Bestellung verbunden ist. Wird der Anstellungsvertrag zusätzlich beibehalten, so kann das Vorstandsmitglied auch für diese Phase einen Teil seiner Vergütung erhalten. Es bleibt den Beteiligten zudem unbenommen, vertragliche Regelungen zu treffen, die dem Vorstandsmitglied für den Zeitraum der „Auszeit“ bestimmte Rechte gewähren, wie etwa den Zugang zu Informationen, die Einsichtnahme in E-Mails oder den Zugang zu den Geschäftsräumen. Die Folgen entsprechender Vereinbarungen wie etwaige Haftungsrisiken sollten von den Beteiligten bei deren Abschluss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Der Widerruf und die erneute Bestellung sind gemäß § 81 Absatz 1 AktG zum Handelsregister anzumelden. Hierdurch wird die notwendige Transparenz des vorübergehenden Ausscheidens des Vorstandsmitglieds hergestellt und dem Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs Rechnung getragen.

Satz 4 legt zudem fest, dass das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen bleibt. Dies bedeutet etwa, dass im Fall einer Bestellung für fünf Jahre und einem Widerruf nach Ablauf von drei Jahren der Amtszeit mit Zusicherung der erneuten Bestellung nach einem Jahr ab Widerruf diese erneute Bestellung nur noch für ein Jahr erfolgen kann. Ziel der Regelung ist es, dass sich durch die vorübergehende „Auszeit“ des Vorstandsmitglieds die Gesamtdauer des Mandats entsprechend verkürzt und nicht über das ursprüngliche Ende der Amtszeit hinaus verlängert werden kann.

Satz 5 stellt klar, dass die übrigen Regelungen zur Amtszeit in § 84 Absatz 1 AktG unberührt bleiben.

Durch die Sätze 6 und 7 wird sichergestellt, dass gesetzliche und etwaige satzungsmäßige Vorgaben zur Mindestzahl der Vorstandsmitglieder kein Hindernis für die Ausübung des Rechts des Vorstandsmitglieds darstellen. Keine ergänzende Regelung ist im Hinblick auf § 76 Absatz 2 Satz 3 AktG erforderlich: Will in einer Gesellschaft, deren Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, eines der Vorstandsmitglieder von dem Recht aus Satz 1 Gebrauch machen, so sollte vorübergehend ein weiteres (neues) Vorstandsmitglied bestellt werden. Alternativ kann das einzig verbleibende Vorstandsmitglied kommissarisch auch die Aufgaben des anderen Mitglieds übernehmen, sofern keine gerichtliche Ersatzbestellung nach § 85 AktG erfolgt. Macht ein Arbeitsdirektor von dem Recht aus Satz 1 Gebrauch, ist vorübergehend ein neuer Arbeitsdirektor zu bestellen.

Besteht in den Fällen von § 38 Absatz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes das Leitungsorgan aus zwei Mitgliedern, würde durch die Auszeit eines Mitglieds die Mindestbesetzung gemäß § 38 Absatz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes unterschritten. In solchen Fällen müsste, um die Voraussetzungen von § 38 Absatz 2 SE-Beteiligungsgesetz zu erfüllen, zumindest vorübergehend ein weiteres Mitglied des Leitungsorgans bestellt werden. Sollte das vorübergehend ausscheidende Mitglied gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig sein, müsste diese Kompetenz zumindest vorübergehend neu zugewiesen werden.

Mit Satz 8 der Regelung wird sichergestellt, dass dann, wenn durch das vorübergehende Ausscheiden die vorgesehene Vorgabe zur Besetzung mit mindestens einem Mann oder mindestens einer Frau bei einem Vorstand mit mehr als drei Mitgliedern (oder mit mehr als zwei Mitgliedern bei Aktiengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes) nicht mehr erfüllt ist, diese ausnahmsweise für Bestellungen während des in Satz 2 oder 3 festgelegten Zeitraums für die „Auszeit“ nicht greift, wenn das jeweilige Mindestbeteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten würde. Anderenfalls könnte es in diesen Fällen vorkommen, dass das Vorstandsmitglied oder der Aufsichtsrat daran gehindert wären, von diesem Recht oder dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, weil das betroffene Mitglied die einzige Frau oder der einzige Mann im Vorstand ist.

Nach den im EGAktG bzw. SEAG vorgesehenen Übergangsregelungen können bestehende Mandate bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden, während bei einer Wiederbestellung nach Ablauf der Übergangsfrist das Mindestbeteiligungsgebot zu beachten ist. Sollte für ein bei Inkrafttreten bestehendes Mandat eine „Auszeit“ genommen und die Bestellung widerrufen werden, so wird die erneute Bestellung innerhalb des nach Satz 2 oder 3 maßgeblichen Zeitraums trotz des vorherigen Widerrufs von der Übergangsregelung erfasst. Die in der Bestellung vor Geltung des Mindestbeteiligungsgebots festgelegte ursprüngliche Laufzeit des Mandats bleibt als das vorgesehene Ende weiter maßgeblich. Es beginnt nach der „Auszeit“ also kein neues Mandat, sondern es bleibt bei der in Satz 4 getroffenen Regelung zur Berechnung der Amtszeit. Diese Konstellation wird sich nur für die bei Inkrafttreten des Mindestbeteiligungsgebots bereits bestehenden Mandate stellen.

Satz 9 regelt die entsprechende Anwendbarkeit des § 88 AktG während des Zeitraums der „Auszeit“. Im Hinblick auf die für den späteren Zeitpunkt vorgesehene Rückkehr des Vorstandsmitglieds soll verhindert werden, dass dieses entgegen § 88 AktG handelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c übernimmt unverändert die bisher im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst enthaltene Änderung.

Zu Buchstabe c (Einfügung von Nummer 5)

In § 107 Absatz 3 Satz 7 AktG wird nachvollzogen, dass auch der Widerruf der Bestellung nach dem neuen § 84 Absatz 3 AktG eine Aufgabe ist, die einem Ausschuss nicht an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden kann. Zudem wird die Verschiebung des bisherigen § 84 Absatz 3 in Absatz 4 redaktionell nachvollzogen.

Zu Buchstabe d (Änderung der bisherigen Nummer 5)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe e (Änderung der bisherigen Nummer 6)

Der neue 393a Absatz 3 AktG-E geht zurück auf die Forderung des Bundesrats nach einem Regelungsvorbehalt, um auch in Unternehmen mit mehrheitlicher Landesbeteiligung die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen stärken und eine Vorreiterrolle einnehmen zu können (Bundesratsdrucksache 49/21 [Beschluss]). Die „Öffnungsklausel“ ermöglicht es den Ländern über die Verweise auf die Absätze 1 und 2, die Vorgaben für die Mindestbeteiligung im Vorstand und die Mindestquote im Aufsichtsrat durch landesgesetzliche Regelung in gleicher Weise auf Aktiengesellschaften mit Sitz in dem jeweiligen Land zu erstrecken, an denen ein Land eine entsprechende Mehrheitsbeteiligung hält.

Ist aufgrund einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung in einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung eines Landes die feste Mindestquote im Aufsichtsrat einzuhalten und unterliegt die Gesellschaft der Mitbestimmung, so sind nach Satz 2 auch die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze und der jeweiligen Wahlordnungen für „Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes“ entsprechend anwendbar (zum Beispiel § 7 Absatz 3 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs).

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 8)

Die Übergangsfrist für die Geltung des Mindestbeteiligungsgebots nach § 76 Absatz 3a AktG-E bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern wird von acht auf zwölf Monate verlängert.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 9)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Nummer 2)

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Satz 3 wird sichergestellt, dass die gesetzliche Vorgabe zur Mindestzahl der Mitglieder des Leitungsorgans kein Hindernis für die Ausübung des Rechts aus § 84 Absatz 3 Satz 1 AktG darstellt.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu § 84 Absatz 3 Satz 8 AktG-E in Nummer 3 Buchstabe b sowie hinsichtlich der Verlängerung der Übergangsfrist auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen. Das Mindestbeteiligungsgebot ist auch bei gerichtlichen Bestellungen zu beachten.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Nummer 3)

Zu der Verlängerung der Übergangsfrist in § 40 Absatz 1a SEAG-E wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen. Im Übrigen entspricht die Regelung der bereits im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vorgeschlagenen Fassung. Das Mindestbeteiligungsgebot ist auch bei gerichtlichen Bestellungen zu beachten.

Darüber hinaus wird in § 40 SEAG ein neuer Absatz 6 eingefügt. Für die dualistische SE findet § 84 Absatz 3 AktG-E gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) entsprechend Anwendung.

Mit § 40 Absatz 6 SEAG-E wird eine dem § 84 Absatz 3 AktG-E entsprechende Regelung für die Abberufung der geschäftsführenden Direktoren durch den Verwaltungsrat in der monistischen SE eingeführt. Es wird auf die Begründung zu § 84 Absatz 3 AktG-E verwiesen. Im Gegensatz zum Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft bedarf die Abberufung eines geschäftsführenden Direktors bei der monistischen SE gemäß § 40 Absatz 5 SEAG grundsätzlich keines wichtigen Grundes. Die Formulierung von § 40 Absatz 6 SEAG-E setzt dieses Recht deshalb als gegeben voraus.

Die Vorschrift eröffnet jedoch keine Möglichkeit zur Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der monistischen SE, auch nicht über § 22 Absatz 6 SEAG. § 40 Absatz 6 SEAG-E sieht eine besondere Regelung für die geschäftsführenden Direktoren vor. Ist ein geschäftsführender Direktor gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats, besteht das Mandat im Verwaltungsrat auch nach Abberufung als geschäftsführender Direktor fort.

Satz 8 stellt klar, dass die Regelungen zum Recht des geschäftsführenden Direktors, den Verwaltungsrat um seine Abberufung wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit verbunden mit erneuter Bestellung zu ersuchen, sowie die Möglichkeit des Verwaltungsrats zur Abberufung zwingend sind und nicht gemäß § 40 Absatz 5 Satz 1 in der Satzung abbedungen werden können. Insoweit wird ein Gleichlauf mit § 84 Absatz 3 AktG-E hergestellt.

Sind in den Fällen von § 38 Absatz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes zwei geschäftsführende Direktoren bestellt, würde durch die Auszeit eines von ihnen die Mindestbesetzung gemäß § 38 Absatz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes unterschritten. In solchen Fällen müsste, um die Voraussetzungen von § 38 Absatz 2 SE-Beteiligungsgesetz zu erfüllen, zumindest vorübergehend ein weiterer geschäftsführender Direktor bestellt werden. Sollte der vorübergehend ausscheidende geschäftsführende Direktor gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 des SE-Beteiligungsgesetzes für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig sein, müsste diese Kompetenz zumindest vorübergehend neu zugewiesen werden.

Die Regelung lässt das Recht des geschäftsführenden Direktors, sein Amt endgültig niederzulegen, unberührt.

Zu Buchstabe c (Änderung von Nummer 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Redaktionelle Anpassung hinsichtlich des Begriffs Leitungsorgan. Zudem wird auch hier die Übergangsfrist auf zwölf Monate verlängert (siehe Begründung zu Nummer 4).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe e verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung von Artikel 10)

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 2)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b (Einfügung von Nummer 3)

Es gelten die Ausführungen zu § 84 Absatz 3 AktG-E entsprechend. Für Geschäftsführer, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, wird durch diese Regelung nicht in gegebenenfalls bestehende Rechtspositionen insbesondere nach dem MuSchG eingegriffen.

Die befristete Aussetzung der Bestellung ist als Änderung in der Person der Geschäftsführer gemäß § 39 Absatz 1 GmbHG zum Handelsregister anzumelden. Hierdurch wird die notwendige Transparenz gegenüber Dritten hergestellt und dem Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c (Änderung der bisherigen Nummer 3)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe d (Änderung der bisherigen Nummer 4)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe e verwiesen.

Zu Buchstabe e (Neunummerierung der bisherigen Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (Änderung von Artikel 11)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung von Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 9 (Änderung von Artikel 24 Nummer 4)

Die Ergänzung der Übergangsvorschrift im SGB IV zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger gewährt den gesetzlichen Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen) mit bis zu 500 000 Mitgliedern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einen zweiköpfigen Vorstand haben und künftig unter das Mindestbeteiligungsgebot nach § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB IV fallen, die Möglichkeit, einmalig jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder entgegen der Vorgabe der Besetzung mit einer Frau und einem Mann wiederzubestellen. Diese Möglichkeit gewährt den gesetzlichen Krankenkassen, die aufgrund ihrer Größe gesetzlich auf einen aus bis zu zwei Personen bestehenden Vorstand festgelegt sind und deren Vorstand bei Inkrafttreten des Gesetzes mit zwei Männern besetzt ist, eine gewisse Flexibilität.

Zu Nummer 10 (Änderung von Artikel 25 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Änderung des Filmförderungsgesetzes, durch die die im Filmförderungsgesetz vorhandenen Verweise auf die Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) zur Besetzung der Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien an die Änderungen im BGremBG angepasst werden.

Berlin, den 9. Juni 2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Melanie Bernstein
Berichterstatlerin

Josephine Ortleb
Berichterstatlerin

Mariana Iris Harder-Kühnel
Berichterstatlerin

Nicole Bauer
Berichterstatlerin

Doris Achelwilm
Berichterstatlerin

Ulle Schauws
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.